

# **Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Eggstätt**

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung und für jedermann nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zugänglich.

## **§ 2 Geltungsbereich, Benutzung, Gebühren**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Räume und Gegenstände besondere Bestimmungen erlassen.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden ortsüblich, sowie ergänzend dazu durch Anschlag am Eingang zur Bücherei bekannt gemacht. An Feiertagen ist die Bücherei geschlossen.

## **§ 4 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich, gegebenenfalls unter Vorlage seines Personalausweises, an. Die Leitung der Bücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter nimmt vom Inhalt dieser Benutzungssatzung sowie der entsprechenden Gebührensatzung bei der Anmeldung Kenntnis. Die Satzungen liegen bei der Anmeldetheke auf.

## **§ 5**

### **Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Die Leihfrist für Bücher und Medien beträgt vier Wochen. Maßgebend ist dabei das von der Leitung der Bücherei vermerkte Datum auf der Fristkarte. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf, auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen, verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Bücher und Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 6**

### **Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen und Eintragungen gelten als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenden Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich zu melden.
- (3) Der Verlust entliehener Bücher und Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer Schadensersatzpflichtig. In diesem Fall hat der Benutzer der Bücherei, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Einziehung**

- (1) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Bücher und Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 8**

### **Hausordnung**

- (1) Jeder Benutzer erkennt die von der Gemeinde erlassene Hausordnung gemäß den nachfolgenden Absätzen an.

- (2) In den Büchereiräumen ist auf Ruhe zu achten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Büchereiräumen nicht gestattet.
- (4) Hunde dürfen in die Bücherei nicht mitgenommen werden.
- (5) Taschen dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden; sie sind bei der Leitung der Bücherei zu deponieren. Mäntel u. ä. sind an der Garderobe abzulegen. Für Bekleidung und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden. Eventuell mitgeführte Arbeitsunterlagen sind unaufgefordert der Aufsicht vorzuzeigen.
- (6) Die Anweisungen der Leitung der Bücherei sind für alle Benutzer verbindlich.
- (7) Eine Entnahme von Büchern ohne Registrierung bei der Leitung der Bücherei ist nicht statthaft und muss als Diebstahl geahndet werden.

## **§ 9 Ausschluss**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Eggstätt vom 25.08.1993 außer Kraft.

Eggstätt, 13.12.2004  
GEMEINDE EGGSTÄTT

Stefan Beer  
1. Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung  
der Gemeindebücherei Eggstätt  
(Bücherei-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bücherei Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Gemeindebücherei. Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Inanspruchnahme der Bücherei der Gemeinde Eggstätt bei der Anmeldung erhoben.
- (2) Das Versäumnisentgelt und die sonstigen Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab**

- (1) An Gebühren werden erhoben für
  - a) die Benutzung der Bücherei pauschal pro Jahr  
für Kinder und Jugendliche 2,-- €  
für Erwachsene Einzelpersonen 6,-- €

für Familien 8,-- €

b) die Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisentgelt)  
je Kalendertag pro Medium 0,15 €

Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten,  
wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

c) die Vorbestellung von Bücher oder Medien  
pro Medium 0,50 €

(2) An sonstigen Gebühren werden erhoben für

a) einen Botengang 10,00 €

Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

(3) Für das Ausleihen von Bücher und Medien bis zu vier Wochen wird keine Gebühr erhoben. Maßgebend ist dabei das von der Leitung der Bücherei vermerkte Datum auf der Fristkarte.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE EGGSTÄTT  
Eggstätt, den 13.12.2004

Stefan Beer  
1. Bürgermeister